

AZ 59.10 zu Nr. 37/6

An die  
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden  
der Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirksausschüsse  
über die Evang. Dekanatämter - Dekane und Dekaninnen  
sowie Schuldekane und Schuldekaninnen -  
landeskirchlichen Dienststellen, Bezirkskantoren und  
Bezirkskantorinnen, Kirchenbezirksrechner und  
Kirchenbezirksrechnerinnen, großen Kirchenpflegen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

(Nr. 7/2004)

---

**Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung des kirchen-  
musikalischen Dienstes und Neufassung des Vergütungsgruppenplans 10  
- Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker;  
hier: Einstufung von Kirchenmusikstellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Erlass des Oberkirchenrats vom 2. März 2004 wurden die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Württemberg und infolgedessen die Stellenstruktur im kirchenmusikalischen Dienst mit **Wirkung vom 1. Juli 2004 geändert**. Im Zusammenhang mit diesen Änderungen hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 2. April 2004 auch den Vergütungsgruppenplan 10 - Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker - mit Wirkung vom 1. Juli 2004 neu gefasst.

Diese Änderungen wurden im Amtsblatt der Landeskirche Bd. 61 Nr. 6 S.111 veröffentlicht.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Neue Stellenstruktur:

Es gibt künftig ein neues, gegliedertes Stellensystem für den kirchenmusikalischen Dienst mit einheitlichen Kriterien für die Bewertung der Kirchenmusikstellen. Die bisherigen A- und B-Stellen und Bezirkskantorenstellen erhalten neue Bezeichnungen und werden in die folgenden Kategorien eingestuft.

- G 1 Stelle (örtlicher Dienstauftrag)
- G 2 Stelle (örtlicher Dienstauftrag mit gehobenen Anforderungen)
- G 3 Stelle (örtlicher Dienstauftrag mit hohen Anforderungen)
- BK 1 Stelle (Bezirkskantorenstelle)
- BK 2 Stelle (Bezirkskantorenstelle mit hohen Anforderungen)

Die Einstufung der Stellen in eine der vorgenannten Kategorien erfolgt nach einem für **alle für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B) vorgesehene Kirchenmusikstellen im Bereich der Landeskirche** - auch hauptberufliche Kirchenmusikstellen genannt - verbindlichen Punktesystem, welches das Anforderungsprofil der Stelle sowie die übertragenen Dienstaufgaben des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin berücksichtigt. Die Punktezahl wird anhand eines Erhebungsbogens ermittelt, der einheitliche Kriterien für alle hauptberuflichen Kirchenmusikstellen enthält und in dem neben dem Anforderungsprofil der kirchenmusikalischen Arbeit auf dieser Stelle insgesamt, auch das kirchengemeindliche und kulturelle Umfeld mit einbezogen wird.

Die bisherige Einstufung der Kirchenmusikstellen war in vielen Fällen weder von den betroffenen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen, noch von den Anstellungsträgern ohne Weiteres nachvollziehbar, da konkrete Kriterien fehlten, die es den betreffenden Personen ermöglichten, die Einstufung der jeweiligen Kirchenmusikstelle im einzelnen nachzuvollziehen bzw. zu überprüfen.

Der Erhebungsbogen zur Einstufung von hauptberuflichen Kirchenmusikstellen umfasst die Bereiche

- Struktur der Kirchengemeinde
- Zahl der vom Kirchenmusiker/von der Kirchenmusikerin geleiteten musikalischen Gruppen und von ihm oder ihr genutzte Instrumente
- sonstige Kriterien wie Büroausstattung, Finanzausstattung, Gremienarbeit
- sonstige Voraussetzungen (z.B. kirchenmusikalische Gruppen unter fremder Leitung, Schulen und andere Bildungseinrichtungen, kulturelles und ökumenisches Umfeld, Orte von touristischem Interesse und Kurorte sowie zu berücksichtigende Besonderheiten).

Die Kriterien für die neue Stellenstruktur und der Erhebungsbogen wurden von einer Arbeitsgruppe des Oberkirchenrats erarbeitet, der Vertreter der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung, des Kirchengemeindetags, der Kirchenpflegervereinigung, des Verbandes „Evangelische Kirchenmusik in Württemberg“, des Amtes für Kirchenmusik und des Oberkirchenrats angehörten.

Die Entscheidung über die Errichtung und die Einstufung der Kirchenmusikstellen liegt beim zuständigen Gremium des Anstellungsträgers (in der Regel Kirchengemeinderat) unter Beteiligung des Aufsichtsgremiums des Kirchenbezirks (in der Regel Kirchenbezirksausschuss).

Der Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme, der unabhängig von der Einstufung der Stelle ist, richtet sich nach dem jeweiligen, mit der Kirchenmusikstelle verbundenen Dienstauftrag und berechnet sich nach den Richtlinien des Oberkirchenrats zur Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 2. Februar 1990 (Abl. 54 S. 83) in der Fassung vom 6. Mai 1992 (Abl. 55 S. 177 - siehe auch Rechtssammlung der Landeskirche - Nummer 806).

Vor der abschließenden Entscheidung über die Einstufung der Stelle und den Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme ist gemäß der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes der Erhebungsbogen dem Bezirkskantor und dem Pfarrer für Kirchenmusik, bei Bezirkskantorenstellen dem Landeskirchenmusikdirektor, zur fachlichen Prüfung vorzulegen. Der der Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme und dem Erhebungsbogen zu Grunde liegende Dienstauftrag ist dann Grundlage für die Ausschreibung der Stelle und für den Anstellungsvertrag.

Die Einstufung der Stelle in eine der genannten Kategorien und die Bemessung des Umfangs der dienstlichen Inanspruchnahme sind **jeweils vor einer Neubesetzung der Kirchenmusikstelle zu überprüfen und erforderlichenfalls neu vorzunehmen**. Ändern sich nicht nur vorübergehend während eines bestehenden Dienstverhältnisses die der Einstufung zu Grunde gelegten Faktoren, so ist ebenfalls eine Neueinstufung der Stelle durchzuführen. Dazu sind die gesetzlichen Bestimmungen im Blick auf eventuelle arbeits- oder stellenrechtliche Konsequenzen zu beachten. Der Erhebungsbogen zur Einstufung von Kirchenmusikstellen ist vom Kirchenmusiker/von der Kirchenmusikerin, dem geschäftsführenden Pfarrer bzw. der geschäftsführenden Pfarrerin und dem oder der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, bei Bezirkskantorenstellen außerdem von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses zu unterschreiben.

**Die nebenberuflichen Kirchenmusikstellen (C-Stellen) bleiben von den vorstehenden Änderungen unberührt.**

## 2. Neufassung des Vergütungsgruppenplans 10

Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission am 2. April 2004 beschlossene Neufassung des Vergütungsgruppenplans 10 trägt zum einen der neuen Stellenstruktur im kirchenmusikalischen Dienst, zum anderen dem Antrag der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung vom 24. März 2000 Rechnung, mit dem sie bei der Arbeitsrechtlichen Kommission beantragt hatte, für B-Musiker auf B-Stellen einen zweiten Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe III, nach entsprechender Bewährung in Vergütungsgruppe IV a, einzuführen. Dies wurde mit dem Argument der Gleichbehandlung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit anderen, vergleichbaren Berufsgruppen und Ausbildungsgängen begründet.

Die Neufassung stellt im Blick auf die finanziellen Mehraufwendungen einen Kompromiss dergestalt dar, dass die Bewährungszeit für die Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe III gegenüber dem Antrag der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung verlängert wurde und **die bisher in Vergütungsgruppe IV a verbrachten Bewährungszeiten nur zur Hälfte angerechnet werden**.

## 3. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Wie bereits ausgeführt, treten die vorgenannten Änderungen mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft. Über die Gleichstellung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen ohne Hochschulabschluss entscheidet der Oberkirchenrat im Einzelfall.

Es sind jedoch folgende Übergangsregelungen zu beachten:

- a) Die bisherige Einstufung als A- oder B-Stelle bzw. Bezirkskantorenstelle der Gruppen 1, 2 oder 3 gilt bis längstens 31. Dezember 2008 weiter. Lediglich bei Neubesetzungen, Veränderungen der dienstlichen Inanspruchnahme oder wesentlichen Veränderungen des Dienstauftrags ist bereits vor dem 31. Dezember 2008 eine Neueinstufung nach den ab 1. Juli 2004 geltenden Kriterien durchzuführen.
- b) Auch bezüglich des Vergütungsgruppenplans 10 gilt folgende Übergangsregelung:

Bei Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen, die am 30. Juni 2004 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Juli 2004 zum selben Dienstgeber unverändert fortbesteht, gilt für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei demselben kirchlichen Dienstgeber der Vergütungsgruppenplan 10 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung, ebenfalls längstens bis 31. Dezember 2008, weiter.

Jedoch erhalten sie, wenn sie entsprechend Fallgruppe 7 a der bis 30. Juni 2004 geltenden Fassung des Vergütungsgruppenplans 10 bereits in die Vergütungsgruppe IV a eingruppiert sind, nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe einen Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe III. **Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit werden die vor dem 1. Juli 2004 bereits in Vergütungsgruppe IV a in der entsprechenden Tätigkeit verbrachten Zeiten zur Hälfte als Bewährungszeit angerechnet.** Deshalb wird allen personalsachbearbeitenden Stellen und den Anstellungsträgern empfohlen, auch den Vergütungsgruppenplan 10 in der bis 30. Juni 2004 geltenden Fassung weiterhin bei den Arbeitsunterlagen - Rechtssammlung - Handbuch kirchliches Arbeitsrecht - zu belassen.

**Die ab 1. Juli 2004 geltende Fassung des Vergütungsgruppenplans 10 und die Kriterien zur Einstufung der Kirchenmusikstellen sind deshalb bis 31. Dezember 2008 nur bei der Neubesetzung der Stellen oder bei Änderungen der bestehenden Dienstverträge anzuwenden.**

Grundsätzlich ist es jedoch möglich, dass im Einvernehmen zwischen Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerin und Anstellungsträger mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung auch vor dem 31. Dezember 2008 die Kriterien zur Einstufung der Kirchenmusikstellen und der neu gefasste Vergütungsgruppenplan 10 dem bestehenden Arbeitsverhältnis zu Grunde gelegt werden. Ein Rechtsanspruch auf Anwendung der neuen Bestimmungen bei unverändertem Dienstauftrag besteht jedoch vor dem 31. Dezember 2008 weder für den Kirchenmusiker bzw. die Kirchenmusikerin, noch für den Anstellungsträger oder die Mitarbeitervertretung.

Der Oberkirchenrat beabsichtigt in absehbarer Zeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung zu der neuen Stellenstruktur im kirchenmusikalischen Dienst und zur Änderung des Vergütungsgruppenplans 10 ergänzende Hinweise und Auslegungshilfen zu geben. Näheres hierzu wird zu gegebener Zeit noch bekannt gegeben.

Die Anstellungsträger sowie die personalsachbearbeitenden Stellen werden gebeten, die vorstehenden Hinweise und Erläuterungen zu beachten und erforderlichenfalls die betroffenen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker hiervon in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
Oberkirchenrat

### **Anlagen**

Erhebungsbogen zur Einstufung von Kirchenmusikstellen  
Vergütungsgruppenplan 10 in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung